

Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Börde

Auf Grund § 10 i. V. m. §§ 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Börde in seiner Sitzung am 02.03.2022 folgende „Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Börde“ vom 03.07.2019, geändert durch die „Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Börde“ vom 01.12.2021 beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung des Landkreises Börde vom 03.07.2019, zuletzt geändert durch die „Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Börde“ vom 01.12.2021, wird wie folgt geändert:

1. Neu
§ 11 Beigeordneter
Der Landkreis Börde hat einen Beigeordneten. Er ist der allgemeine Vertreter des Landrates und wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
2. § 11, Gleichstellungsbeauftragte, wird zu § 12
3. § 12, Behindertenbeauftragter, wird zu § 13
4. § 13, Bürgerbefragung, wird zu § 14
5. § 14, Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung, wird zu § 15
6. § 15, öffentliche Bekanntmachung, wird zu § 16
7. § 16, sprachliche Gleichstellung, wird zu § 17
8. § 17, Inkrafttreten, wird zu § 18

Artikel 2 § 16 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen, auf der Internetseite des Landkreises Börde unter www.landkreis-boerde.de unter der Rubrik „Amtsblatt und Bekanntmachungen“ und Angabe des Bereitstellungstages, bekannt gegeben. Im Amtsblatt für den Landkreis Börde, veröffentlicht am Sonntag in der Zeitung „Landkreis Börde General-Anzeiger“ mit der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ und der „Ausgabe Oschersleben, Wanzleben“ und im Amtsblatt für den Landkreis Börde, veröffentlicht am Mittwoch in der Zeitung „Wochen-Spiegel“ mit der „Ausgabe Haldensleben, Wolmirstedt“ und der „Ausgabe Oschersleben, Wanzleben“ wird unverzüglich nachrichtlich auf die erfolgte Bekanntmachung unter Angabe der Internetadresse, unter der die Satzung bereitgestellt wurde, hingewiesen.
- (2) Pläne, Karten oder Zeichnungen sowie Begründungen oder Erläuterungen, die als Bestandteile von Satzungen bekannt zu machen sind, werden für zwei Wochen in einem Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Börde, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung ausgelegt (Ersatzbekanntmachung). Der Inhalt der nach Satz 1 bekannt zu machenden Unterlagen ist im textlichen Teil der Satzung hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung auf der Internetseite des Landkreises Börde unter www.landkreis-boerde.de; Rubrik „Amtsblatt und Bekanntmachungen“ bekannt zu geben. Am Folgetag des Tages, an dem der Auslegungszeitraum endet, gelten diese Unterlagen als bekannt gemacht. Die Sätze 1 bis 3

Dritte Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Börde

gelten für Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen entsprechend, soweit andere Rechtsvorschriften keine abweichenden Bestimmungen enthalten.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse oder bei schriftlichen sowie elektronischen Verfahren der Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Abstimmungsgegenstände sind durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse www.landkreis-boerde.de; Rubrik „Amtsblatt und Bekanntmachungen“ bekannt zu machen. Wird die Sitzung als Videokonferenzsitzung durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann.
- (4) Alle übrigen Bekanntmachungen sind auf der Internetseite des Landkreises Börde unter www.landkreis-boerde.de; Rubrik „Amtsblatt und Bekanntmachungen“ zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Bekanntmachung kann als vereinfachte Form auch der Aushang in den Aushangkästen der Kreisverwaltung des Landkreises Börde an den Verwaltungsgebäuden Bornsche Straße 2 in 39340 Haldensleben und Triftstraße 9 - 10 in 39387 Oschersleben (Bode) treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushangfrist beträgt, soweit nichts Anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushangfrist bewirkt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese „Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Börde“ tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haldensleben, 07.03.2022


M. Stichnoth
Landrat



Die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Börde, in der Fassung des Kreistages des Landkreises Börde vom 02.03.2022, Beschluss-Nr.: 0350/BLR/2022, wurde mit der Genehmigungsverfügung des Landesverwaltungsamtes, Referat Kommunalrecht, Kommunale Wirtschaft und Finanzen vom 14.03.2022, Az.: 2061.1.3, genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Börde wurde mit Hinweisbekanntmachung im Amtsblatt Nr. 19 des Landkreises Börde am 27.03.2022 sowie auf der Homepage des Landkreises Börde am 25.03.2022 bekannt gemacht.